

Zollamtsnummer/AltlastenbeitragsIdentifikationsnummer (AIN)

ZOLLAMT EINGANG

Persönlich Bote Post

Bearbeiter _____ In A bis Z erfasst _____

An das Zollamt

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, so ist darunter das Altlastensanierungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen!

Q J J J J

--	--	--	--	--

Altlastenbeitragsanmeldung für das Kalendervierteljahr

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Beitragsschuldner (Firma, Familien- oder Nachname und Vorname)	Telefon- und/oder Telefaxnummer
Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.)	GLN-Firmensitz (aus ERAS)
Bezeichnung und Lageanschrift des Standortes, an dem die beitragspflichtige Tätigkeit durchgeführt wird	Für jeden Standort, an dem eine beitragspflichtige Tätigkeit durchgeführt wird, ist eine eigene Altlastenbeitragsanmeldung abzugeben! Fällt vorübergehend in einem Quartal kein Altlastenbeitrag an, so ist zur Vermeidung von Rückfragen eine "Leermeldung" abzugeben.
GLN-Standort (aus ERAS)	
Bundesland bzw. Exportstaat bei Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes	
<input type="checkbox"/> Ich verrechne die Altlastenbeiträge meinen Kunden gesondert ausgewiesen weiter und führe diese Beiträge daher in der Höhe des verrechneten Betrages ab (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 7).	

Altlastenbeitrag

Altlastenbeitrag für das Ablagern auf einer Deponie (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. a) bzw. für das Befördern zum Ablagern auf einer gleichwertigen Deponie außerhalb des Bundesgebietes (§ 3 Abs. 1 Z 4):

	Menge auf volle Tonnen aufgerundet	Tarife je Tonne	Betrag
1. Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponie (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 4 Z 1) 641	t	Euro	Euro
2. Reststoffdeponie (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 4 Z 2) 642	t	Euro	Euro
3. Massenabfalldeponie oder Deponie für gefährliche Abfälle (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 4 Z 3) 643	t	Euro	Euro

Altlastenbeitrag für das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. b) bzw. für das Befördern von Abfällen zu dieser Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes (§ 3 Abs. 1 Z 4):

	Menge auf volle Tonnen aufgerundet	Tarife je Tonne	Betrag
1. Aushubmaterial (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a) 61a1	t	Euro	Euro
2. Baurestmassen oder gleichartige Abfälle aus der Produktion von Baustoffen gemäß Anhang 2 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016 (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b) 61b1	t	Euro	Euro
3. sonstige mineralische Abfälle, welche die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Baurestmassendeponie gemäß Deponieverordnung 2008 (Anhang 1, Tabelle 5 und 6), BGBl. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, einhalten (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. c) 61c1	t	Euro	Euro
4. alle übrigen Abfälle (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 2) 6121	t	Euro	Euro

Altlastenbeitrag für das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. b) bzw. für das Befördern von Abfällen zu dieser Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes (§ 3 Abs. 1 Z 4):				
		Menge auf volle Tonnen aufgerundet	Tarife je Tonne	Betrag
1. Aushubmaterial (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a)	61a2	t	Euro	Euro
2. Baurestmassen oder gleichartige Abfälle aus der Produktion von Baustoffen gemäß Anhang 2 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016 (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b)	61b2	t	Euro	Euro
3. sonstige mineralische Abfälle, welche die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Baurestmassendeponie gemäß Deponieverordnung 2008 (Anhang 1, Tabelle 5 und 6), BGBl. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, einhalten (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. c)	61c2	t	Euro	Euro
4. alle übrigen Abfälle (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 2)	6122	t	Euro	Euro
Altlastenbeitrag für das Verfüllen von Geländeunebenheiten (ua. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (ua. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder den Bergversatz mit Abfällen (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c) bzw. für das Befördern von Abfällen zu dieser Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes (§ 3 Abs. 1 Z 4):				
		Menge auf volle Tonnen aufgerundet	Tarife je Tonne	Betrag
1. Aushubmaterial (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a)	61a3	t	Euro	Euro
2. Baurestmassen oder gleichartige Abfälle aus der Produktion von Baustoffen gemäß Anhang 2 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016 (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b)	61b3	t	Euro	Euro
3. sonstige mineralische Abfälle, welche die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Baurestmassendeponie gemäß Deponieverordnung 2008 (Anhang 1, Tabelle 5 und 6), BGBl. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, einhalten (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. c)	61c3	t	Euro	Euro
4. alle übrigen Abfälle (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 4 Z 2)	6123	t	Euro	Euro
Altlastenbeitrag für sonstiges Ablagern von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erde (§ 3 Abs. 1 Z 1) bzw. für das Befördern von Abfällen zu dieser Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes (§ 3 Abs. 1 Z 4):				
		Menge auf volle Tonnen aufgerundet	Tarife je Tonne	Betrag
1. Aushubmaterial (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a)	61a4	t	Euro	Euro
2. Baurestmassen oder gleichartige Abfälle aus der Produktion von Baustoffen gemäß Anhang 2 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016 (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b)	61b4	t	Euro	Euro
3. sonstige mineralische Abfälle, welche die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Baurestmassendeponie gemäß Deponieverordnung 2008 (Anhang 1, Tabelle 5 und 6), BGBl. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, einhalten (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. c)	61c4	t	Euro	Euro
4. alle übrigen Abfälle (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 4 Z 2)	6124	t	Euro	Euro
Altlastenbeitrag für das Verbrennen von Abfällen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage im Sinne der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 135/2013 (§ 3 Abs. 1 Z 2) bzw. für das Befördern von Abfällen zu dieser Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes (§ 3 Abs. 1 Z 4):				
		Menge auf volle Tonnen aufgerundet	Tarife je Tonne	Betrag
unabhängig von der Abfallart (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 4a)	651	t	Euro	Euro
Altlastenbeitrag für das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten (§ 3 Abs. 1 Z 3) bzw. für das Befördern von Abfällen zu dieser Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes (§ 3 Abs. 1 Z 4):				
		Menge auf volle Tonnen aufgerundet	Tarife je Tonne	Betrag
unabhängig von der Abfallart (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 4a)	652	t	Euro	Euro

Altlastenbeitrag für das Einbringen von Abfällen, ausgenommen hütten spezifische Abfälle, in einen Hochofen zur Herstellung von Roheisen oder das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Produkten für das Einbringen in einen Hochofen zur Herstellung von Roheisen, ausgenommen hütten spezifische Abfälle, (§ 3 Abs. 1 Z 3a) bzw. für das Befördern von Abfällen zu dieser Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes (§ 3 Abs. 1 Z 4):			
unabhängig von der Abfallart (Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 4b)	Menge auf volle Tonnen aufgerundet	Tarife je Tonne	Betrag
	661	t	Euro
Altlastenbeitrag Gesamt:			Euro

Beitragsfreie Abfallmengen

Am oa. Standort, an dem ich eine beitragspflichtige Tätigkeit durchführe, fallen auch folgende beitragsfreie Abfallmengen an (§ 9 Abs. 2b):			
		Menge auf volle Tonnen aufgerundet	
Berge (taubes Gestein) und Abraummateriale, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeit dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegt; Schlämme und flüssige Rückstände, die bei der Rohstoffgewinnung gemäß Mineralrohstoffgesetz anfallen und wieder in die ursprünglichen Lagerstätten zurückgeführt werden (§ 3 Abs. 1a Z 1).	311		t
Radioaktive Stoffe gemäß dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969 (§ 3 Abs. 1a Z 2).	312		t
Sprengstoffabfälle aus dem zivilen oder militärischen Bereich (§ 3 Abs. 1a Z 3).	313		t
Abfälle, sofern diese im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans gemäß § 8 AWG 2002 für Aushubmaterialien für eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c (Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vornehmen von Gelände Anpassungen oder Bergversatz mit Abfällen) verwendet werden (§ 3 Abs. 1a Z 4).	314		t
Aushubmaterial, das durch Ausheben oder Abräumen von natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach Umlagerung oder Behandlung – anfällt und nicht mehr als 30 Volumsprozent an mineralischen bodenfremden Bestandteilen, z. B. mineralischen Baurestmassen, sowie nicht mehr als drei Volumsprozent an organischen bodenfremden Bestandteilen (zB Kunststoff, Holz, Papier) enthält, sofern a) die bodenfremden Bestandteile schon vor der Aushub- oder Abräumtätigkeit im Boden oder Untergrund enthalten waren, b) das Aushubmaterial entweder die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Bodenaushubdeponie gemäß Deponieverordnung 2008 (Anhang 1, Tabelle 1 und 2), BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016 oder die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Inertabfalldeponie gemäß Deponieverordnung 2008 (Anhang 1, Tabelle 3 und 4), BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, oder die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Baurestmassendeponie gemäß Deponieverordnung 2008 (Anhang 1, Tabelle 5 und 6), BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, einhält und c) dieses auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert wird (§ 3 Abs. 1a Z 5a).	315a	t	
Aushubmaterial von Tunnelbauvorhaben, das nicht mehr als zehn Volumsprozent Spritzbeton und nicht mehr als ein Volumsprozent organische Bestandteile enthält, und Gleisaushubmaterial, das nicht mehr als 20 Volumsprozent Gleisschotter enthält, sofern diese die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Baurestmassendeponie gemäß Deponieverordnung 2008 (Anhang 1, Tabelle 5 und 6), BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, einhalten und auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert werden (§ 3 Abs. 1a Z 5b).	315b		t
Recycling-Baustoffe, die nach den Vorgaben des 3. Abschnitts der Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 290/2016, hergestellt und verwendet werden und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß für eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c (Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vornehmen von Gelände Anpassungen oder Bergversatz mit Abfällen) verwendet werden (§ 3 Abs. 1a Z 6).	316		t
Recycling-Baustoffe, die im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans gemäß § 8 AWG 2002 für Aushubmaterialien hergestellt und verwendet werden und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß für eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c (Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vornehmen von Gelände Anpassungen oder Bergversatz mit Abfällen) verwendet werden (§ 3 Abs. 1a Z 6a).	316a		t
Abfälle mit hohem biogenen Anteil gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, welche für eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 oder 3 (Verbrennen von Abfällen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage oder Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten) verwendet werden (§ 3 Abs. 1a Z 7).	317		t
Tierische Nebenprodukte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1385/2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 1, welche nach der in Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011, ABl. Nr. L 54 vom 25.02.2011 S. 1, genannten Methode 1 verarbeitet wurden und für eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 oder 3 (Verbrennen von Abfällen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage oder Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten) verwendet werden (§ 3 Abs. 1a Z 8).	318		t
Nicht gefährliche Schlämme aus Anlagen zur Behandlung von Abwässern, sofern die Schlämme für eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 oder 3 (Verbrennen von Abfällen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage oder Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten) verwendet werden (§ 3 Abs. 1a Z 9).	319		t

Rückstände aus dem Betrieb einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage im Sinne der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 135/2013, sofern diese Rückstände auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert oder zulässigerweise im Bergversatz verwendet werden (§ 3 Abs. 1a Z 10).	3110	Menge auf volle Tonnen aufgerundet	t
Stahlwerksschlacken und aufbereiteter Asphaltaufruch aus Stahlwerksschlacken, die im technisch notwendigen Ausmaß zulässigerweise im Straßen- oder Ingenieurbau (insbesondere bergbau- und hüttenspezifische Anwendungen, auch unter Verwendung schlackenhaltiger Aushübe) entsprechend qualitätsgesichert verwendet werden (§ 3 Abs. 1a Z 11 lit. a).	3111a		t
Stahlwerksschlacken (LD-Schlacken, Elektroofenschlacken), die sich für einen Einsatz im Ingenieur- und Straßenbau für die Herstellung einer Tragschicht mit gering durchlässiger Deckschicht eignen und in ein Monokompartiment oder einen Kompartimentsabschnitt in einer Baurestmassendeponie oder einer Reststoffdeponie eingebracht werden, die im Hinblick auf eine spätere zulässige Verwertung eingerichtet wurden (§ 3 Abs. 1a Z 11 lit. b).	3111b		t
Stahlwerksschlacken (LD-Schlacken, Elektroofenschlacken), die als qualitätsgesicherte Ersatzrohstoffe für eine andere Verwertung als im Ingenieur- und Straßenbau für die Herstellung einer Tragschicht mit gering durchlässiger Deckschicht in ein Monokompartiment oder einen Kompartimentsabschnitt in einer Reststoffdeponie eingebracht werden, die im Hinblick auf eine spätere zulässige Verwertung eingerichtet wurden (§ 3 Abs. 1a Z 11 lit. c).	3111c		t
Umlagern von Abfällen innerhalb einer Deponie (§ 3 Abs. 2 Z 1).	322		t
Durchführen einer beitragspflichtigen Tätigkeit, soweit für diese Abfälle bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde (§ 3 Abs. 2 Z 2).	323		t
1. Eine Rekultivierungsschicht oder 2. eine temporäre Oberflächenabdeckung, die den Vorgaben gemäß Anhang 3 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, entspricht (§ 3 Abs. 3a).	331		t
Abfälle aus Abbruchmaßnahmen, die auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden dürfen, wenn 1. die Gemeinde bestätigt, dass a) das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde, b) der überwiegende Anteil der Abbruchabfälle einer Verwertung zugeführt wurde und 2. die abzulagernde Masse, die von einer Liegenschaft stammt, 200 Tonnen nicht überschreitet und 3. der Abgabenvorteil nachweislich an den Bauherren weitergegeben wird (§ 3 Abs. 3b)			
Bestätigung(en) der Gemeinde(n), in der (denen) die Abbruchmaßnahme(n) erfolgte(n), aus der (denen) ersichtlich ist, dass das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde und dass der überwiegende Anteil der Abbruchabfälle einer Verwertung zugeführt wurde,			
<input type="checkbox"/> wurde(n) bereits übermittelt.			
<input type="checkbox"/> ist (sind) angeschlossen.	<input type="text"/>	Anzahl Beilagen	332
Verwendung von Recycling-Baustoffen zur Errichtung eines genehmigten Deponiebasisdichtungssystems, eines genehmigten Basisentwässerungssystems oder einer genehmigten Deponieoberflächenabdeckung (oder von Teilen davon), sofern die Recycling-Baustoffe nach den Vorgaben des 3. Abschnitts der Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 290/2016, hergestellt und verwendet werden (§ 3 Abs. 3c).	333		t
Ablagern gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, das Verbrennen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und das Befördern gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 von Abfällen, die nachweislich und unmittelbar durch Katastrophenereignisse, insbesondere durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurungen und Lawinen, angefallen sind. (§ 3 Abs. 4).			
Bestätigung(en) der Gemeinde(n), in der (denen) das Katastrophenereignis stattgefunden hat, aus der (denen) ersichtlich ist, dass die Abfälle unmittelbar durch Katastrophenereignisse angefallen sind,			
<input type="checkbox"/> wurde(n) bereits übermittelt.			
<input type="checkbox"/> ist (sind) angeschlossen.	<input type="text"/>	Anzahl Beilagen	340

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Mir ist ferner bekannt, dass ich dem Zollamt auf Verlangen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 1a und 3a nachweisen muss, wenn ich diese Ausnahmen in Anspruch nehme. Sollte ich nachträglich feststellen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung unverzüglich nachkommen.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift